

**1. Änderung gemäß § 13 BauGB
Bebauungsplan Nr. 3
Baugebiet Graben Süd 2**

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung vom 14.08.2007 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - zuletzt geändert am 24. April 2015 (GVBl 2015, S. 73) folgende Bebauungsplanänderung

SATZUNG

§ 1 - Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen werden geändert, § 2 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen.*
- (2) Ausnahmsweise zulässig sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen.*
- (3) Nicht zulässig sind Wohngebäude, die der vorübergehenden Unterbringung von Arbeitern dienen sollen (Arbeiter- und Monteurwohnungen), Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Tankstellen und Gartenbaubetriebe.*

§ 2 - Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Graben, den

Andreas Scharf
1. Bürgermeister